

Die Versorgung der Selbständigen

Selbständige können derzeit aufgrund der gewählten selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) kraft Gesetzes pflichtversichert sein (§ 2 SGB VI) – oftmals ohne es zu Wissen. Daneben besteht für Selbständige die Möglichkeit der GRV als freiwilliges Mitglied anzugehören oder die Versicherungspflicht zu beantragen.

Die GRV stellt aber nicht das einzige Pflichtversicherungssystem für Selbständige dar. So sind selbständig tätige Landwirte und deren Ehegatten in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Für Angehörige der so genannten freien Kammerberufe wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker usw. wurden Versorgungswerke eingerichtet, die nach landesgesetzlichen Regelungen die jeweilige Berufsgruppe der Versicherungspflicht unterwerfen.

Studien zeigen auf, dass gerade Solo-Selbständige besonders von Altersarmut betroffen sind. Die Bundesregierung plant deshalb die Einführung einer Vorsorgepflicht für Jung-Selbständige, die nicht von den bereits bestehenden Pflichtversicherungssystemen erfasst werden. Hierzu ein Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

„Wir werden für alle neuen Selbständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen.“ Siehe auch Frage 9.

Vorsorgepflicht für Jung-Selbständige angekündigt!

Die folgende Information stellt Ihnen ausführlich die Versorgung der Selbständigen in der Deutschen Rentenversicherung mit Stand Januar 2024 dar, ohne Vollständigkeitsanspruch. Eine Kurzübersicht enthält unser Info-Druckstück [Die Versorgung der Selbständigen – ein Überblick \(pst 2059\)](#).

- 1. Welche Selbständigen sind in der GRV kraft Gesetzes pflichtversichert?**
- 2. Wie gestaltet sich die Beitragszahlung für pflichtversicherte Selbständige?**
- 3. Gibt es Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversicherung?**
- 4. Wer entscheidet, wenn der sozialversicherungsrechtliche Status nicht eindeutig ist?**
- 5. Kann mit freiwilligen Beiträgen ein Erwerbsminderungsschutz aufrechterhalten werden?**
- 6. Lohnt die Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung?**
- 7. Wer gilt als voll/teilweise erwerbsgemindert?**
- 8. Versicherungspflicht auf Antrag: Wer kann sie wählen und was sind die Konsequenzen?**
- 9. Hält der Gesetzgeber am Vorhaben einer generellen Vorsorgepflicht für Selbständige fest?**

1. Welche Selbständigen sind in der GRV kraft Gesetzes pflichtversichert (§ 2 SGB VI)?

- Handwerksmeister (Handwerksrolle A) sind für mindestens 216 Monate (18 Jahre) pflichtig.
- Selbständige mit nur einem Auftraggeber*
- Lehrer und Erzieher*, wie z.B. Fahr-, Tennis- oder Golflehrer sowie Personen, die an Schulen, Universitäten oder sonstigen Bildungseinrichtungen lehren
- Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege*, z.B. selbständig tätige Masseure und Krankengymnasten, die überwiegend auf ärztliche Anordnung (Rezept) tätig sind, sowie Krankenschwestern, Krankenpfleger usw.
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Künstler und Publizisten

*** die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen**

2. Wie gestaltet sich die Beitragszahlung für pflichtversicherte Selbständige?

Versicherungspflichtige Selbständige zahlen grundsätzlich Regelbeiträge. Unabhängig davon können einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden. Grundlage bildet das Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit) aus dem letzten Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamtes. Sollte das laufende Arbeitseinkommen voraussichtlich um mindestens 30 % geringer sein als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, kann das aktuelle Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Ein Wechsel zwischen der Zahlung des Regelbeitrages und der einkommensgerechten Beitragszahlung ist jederzeit möglich. Grundsätzlich zahlt der Selbständige die Beiträge in voller Höhe allein.

Zu Beginn der Selbständigkeit besteht eine beitragsrechtliche Vergünstigung: Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sowie für die darauffolgenden drei Kalenderjahre wird nur der halbe Regelbeitrag verlangt.

**Halbe Regelbeiträge
in der Anfangsphase!**

- Beispiel: Aufnahme der selbständigen Tätigkeit war am 1. Februar 2022. Die Zahlung des halben Regelbeitrags erfolgt für 2022, 2023, 2024 und 2025, insgesamt also für drei Jahre und elf Monate. Bei entsprechendem Nachweis könnten ggf. niedrigere einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden.

Höhe der monatlichen Pflichtbeiträge im Jahr 2024

	West	Entspricht mtl. Einkommen (West)	Ost	Entspricht mtl. Einkommen (Ost)
Halber Regelbeitrag	328,76 €	1.767,50 €	322,25 €	1.732,50 €
Regelbeitrag	657,51 €	3.535 €	644,49 €	3.465 €
Mindestbeitrag einkommensgerecht	100,07 €	538 €	100,07 €	538 €

Von der vorgenannten Beitragszahlung sind die folgenden Selbständigen ausgenommen:

- Künstler und Publizisten zahlen Beiträge entsprechend ihres im Voraus geschätzten Jahresarbeitseinkommens, das gem. § 12 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bis zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu melden ist. Wird kein Arbeitseinkommen gemeldet, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen. Der aufgrund der Schätzung zu entrichtende Beitrag wird zur Hälfte vom Künstler/Publizisten getragen; die andere Hälfte entfällt auf die Künstlersozialabgabe des Verwerter und einen Bundeszuschuss. Näheres entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt zur Künstlersozialversicherung pst 2056.
- Hausgewerbetreibende verbeitragen das jeweilige Arbeitseinkommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Hälfte der Beiträge zu tragen.
- Hebammen und Entbindungspfleger mit Niederlassungserlaubnis zahlen Beiträge entsprechend der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 40 % der Bezugsgröße (2024: mtl. 1.414 € im Westen und 1.414 € im Osten), ansonsten ist das Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu verbeitragen. Hebammen und Entbindungspfleger ohne Niederlassungserlaubnis werden beitragsrechtlich wie „normale“ versicherungspflichtige Selbständige behandelt (Stichwort: Regelbeitragszahlung).

Besonderheiten einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit

Wird eine selbständige Tätigkeit, die dem Grunde nach versicherungspflichtig ist, nur geringfügig ausgeübt (Arbeitseinkommen höchstens 538 € im Monat), entsteht grundsätzlich keine Beitragspflicht.

3. Gibt es Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversicherung?

Ja, einzelne Berufsgruppen haben die Möglichkeit, sich auf Antrag befreien zu lassen:

- **Handwerksmeister** nach Zahlung des 216. Pflichtbeitrags (18 Jahre).
Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Zahlung des 216. Pflichtbeitrags gestellt, erfolgt die Befreiung rückwirkend. Ansonsten ab Antragseingang beim Rentenversicherungsträger.
- **Selbständige mit nur einem Auftraggeber:** Für einen Zeitraum von 36 Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden (Existenzgründerbefreiung).
 - Wird eine zweite selbständige Tätigkeit begonnen, die ebenfalls nur für einen Auftraggeber und ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ausgeübt wird, kann auch hierfür eine Befreiung für 36 Monate erfolgen, wenn sich der Geschäftszweck dieser Tätigkeit wesentlich von der zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit unterscheidet.
 - Nach Vollendung des 58. Lebensjahres besteht eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit, wenn nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit mit nur einem Auftraggeber ausgeübt wird.
- **Lehrer und Erzieher, Personen in der Kranken-, Wochen- und Säuglings- oder Kinderpflege** oder auch Selbständige mit nur einem Auftraggeber, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder 2 Minijobbern, deren Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 538 € im Monat übersteigt, einstellen, benötigen keinen Antrag zur Befreiung. Sie können die Beitragszahlung zur Deutschen Rentenversicherung einfach einstellen.

**Handwerkerpflicht
nur für 216 Monate!**

4. Wer entscheidet, wenn der sozialversicherungsrechtliche Status nicht eindeutig ist?

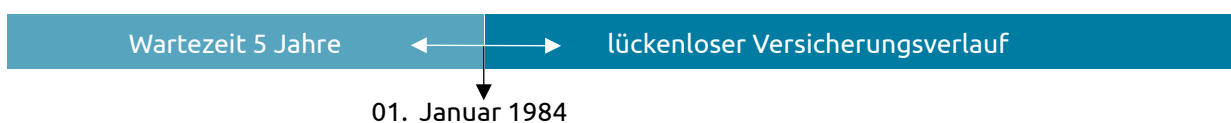
Der Gesetzgeber hat ein Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus bei der Deutschen Rentenversicherung Bund installiert, das bei Unklarheiten Rechtssicherheit darüber verschaffen soll, ob im jeweils vorliegenden Fall eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Nähere Informationen können Sie unserer Information pst 2054 „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines GGF“ und dem Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Suchbegriff: „Statusfeststellungsverfahren“ entnehmen.

5. Kann mit freiwilligen Beiträgen ein Erwerbsminderungsschutz aufrechterhalten werden?

Ja, aber: Nur „ältere“ Selbständige/Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von 5 Beitragsjahren erfüllt haben und
- jeden Monat ab dem 1. Januar 1984 lückenlos mit Beiträgen oder einer „anwartschaftserhaltenden Zeit“ belegt haben,

können durch freiwillige Beiträge ihre bereits erworbenen Anwartschaften auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten.



Hinweis für die neuen Bundesländer: Der gewöhnliche Aufenthalt in den neuen Bundesländern zählt bis Ende 1991 als anwartschaftserhaltende Zeit.

Ohne weitere Beitragszahlung erlischt der gesetzliche Erwerbsminderungsschutz spätestens 2 Jahre nach der Zahlung des letzten Pflichtbeitrags.

Höhe der freiwilligen Beiträge im Jahr 2024

Freiwilligen Beiträge können zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag frei gewählt werden.

- Mindestbeitrag 100,07 € monatlich
- Höchstbeitrag 1.404,30 € monatlich

Freiwillige Beiträge können bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden. Beiträge für das Jahr 2024 können demnach bis zum 31.03.2025 gezahlt werden. Bei einer Beitragszahlung in 2025 ist jedoch zu beachten, dass bei niedrigerem Beitragsatz und/oder Mindestbeitrag die Vorjahreswerte gelten.

6. Lohnt die Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung?

In der Regel geht der Selbständigkeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus, in welchem Beiträge zur GRV gezahlt wurden. Um bereits erworbene Anwartschaften im Bereich der Erwerbsminderungsrente aufrechtzuerhalten, erwägen Versicherte oftmals freiwillige Beiträge zu zahlen. Dies ist jedoch nur für „ältere“ Selbständige möglich (siehe Frage 5).

Aus Rentabilitätsgründen ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen aus unserer Sicht grundsätzlich weniger empfehlenswert. Aus einer Beitragssumme von beispielsweise 1.000 € ergibt sich derzeit eine monatliche Altersrente von lediglich rd. 4,46 €. Das bedeutet, erst nach einer Rentenbezugsphase von ca. 18,5 Jahren übersteigen die ausgezahlten Renten die Beitragssumme von 1.000 €.

**Amortisierung
nach 18 Jahren!**

Die volle nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistung und das künftig zu erwartende verschlechterte Beitrags-/Leistungsverhältnis in der GRV stellen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zumindest in Frage. Eine private Absicherung ist im Allgemeinen individueller und dadurch sinnvoller.

7. Wer gilt als voll/teilweise erwerbsgemindert?

Versicherte haben keine Absicherung mehr für den Fall der Berufsunfähigkeit! Ausnahme vor 1961 Geborene. Lediglich die Erwerbsminderung wird, entsprechend des zeitlichen Restleistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, abgedeckt. Danach erhält eine

- volle Erwerbsminderungsrente, wer keine 3 Stunden am Tag tätig sein kann.
- teilweise Erwerbsminderungsrente, wer noch 3 aber keine 6 Stunden am Tag tätig sein kann.

Die bisher ausgeübte Tätigkeit oder der Beruf sowie Kenntnisse und Fähigkeiten spielen dabei keine Rolle. Die Deutsche Rentenversicherung verweist die Versicherten auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes – auch die Zumutbarkeit wird nicht geprüft. Dadurch ist die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente zumindest in Frage gestellt und somit auch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen.

**Kein
Berufsschutz!**

Vertrauensschutz: Versicherte, die vor 1961 geboren sind, haben Anspruch auf eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit, wenn sie ihren Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit nur noch zwischen 3 und unter 6 Stunden ausüben können. Die halbe Erwerbsminderungsrente ist gegenüber der alten Berufsunfähigkeitsrente von vor 2001 um rd. 25 % niedriger.

8. Versicherungspflicht auf Antrag: Wer kann sie wählen und was sind die Konsequenzen?

Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, können sich in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auf Antrag in der GRV pflichtversichern. Vorsicht: Die Versicherungspflicht kann nicht widerrufen werden, sie entfällt erst mit Aufgabe der selbständigen Tätigkeit. Für die Beitragszahlung gelten die gleichen Regelungen wie bei den kraft Gesetzes pflichtversicherten Selbständigen (siehe Frage 2). Nur bei Gesundheitsverhältnissen, die eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung nicht zulassen, kann es u. U. für einen Selbständigen sinnvoll sein, der Pflichtversicherung in der GRV auf Antrag beizutreten.

9. Hält der Gesetzgeber am Vorhaben einer generellen Vorsorgepflicht für Selbständige fest?

Ja! Im Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis90/Die Grünen und die FDP vereinbart, die Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für neue Selbständige auf den Weg zu bringen. Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Selbständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Bei jeder Gründung gilt jeweils eine Karenzzeit von zwei Jahren.“

Näheres hierzu ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Als vergleichbare Absicherung könnte eine Basisrente angesehen werden, die aufgrund der gesetzlichen Restriktionen und steuerlichen Behandlung einer Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sehr nahekommt und schon bei der vorigen Regierung als Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung gehandelt wurde.

Wer eine selbständige Tätigkeit aufnehmen will, sollte im Vorfeld klären, ob diese Tätigkeit die Versicherungspflicht in der GRV nach sich zieht. Ist dies nicht der Fall und besteht die Absicht bereits erworbene Anwartschaften mit freiwilligen Beiträgen weiter auszubauen oder sich Anwartschaften auf die Erwerbsminderungsrente aufrechtzuerhalten, sind die besonderen Voraussetzungen hierzu zu prüfen (siehe Frage 6). Der Selbständige ist – wie alle Versicherten in der GRV – auf zusätzliche private Vorsorge in den Bereichen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenabsicherung und Altersvorsorge dringend angewiesen.

Die Möglichkeit für „Neu-Selbständige“ sich bei der geplanten Vorsorgepflicht gegen die gesetzliche Rentenversicherung hin zu einer privaten Altersvorsorge zu entscheiden, birgt hohe Akquise-Chancen für Vermittler und Makler. Fachkundige Beratung ist unabdingbar. Somit entsteht ein weiterer Beratungsansatz, über den Vermittlerinnen und Vermittler die interessante Zielgruppe der Selbständigen ansprechen und betreuen können.